



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. August 2018

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	225	
156 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	225	
157 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	226	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	226	
158 Allgemeinverfügung gemäß Artikel 22 Abs. 2 f) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 47 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007,		zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung einiger Verordnungen und Beschlüsse in den Bereichen freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, Verkehrspolitik, Energie, Steuern, Statistik, transeuropäische Netze, Justiz und Grundrechte, Recht, Freiheit und Sicherheit, Umwelt, Zollunion, Außenbeziehungen, Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik und Organe aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 27.07.2018
	159	Bekanntmachung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Vorstandsvorstehers
		226
		231

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

156 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, den 01.08.2018
500-03511443-1000/0002.U

Die Deponie Castrop Rauxel Pöppinghausen wurde von 1960 bis 1999 zur Ablagerung von Siedlungsabfällen genutzt. Von 1960 bis 1982 wurde sie durch die Stadt Castrop Rauxel, anschließend durch die Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet betrieben.

Nach Abschluss der Verfüllung der Deponie mit Siedlungsabfällen zum Jahresende 1999 wurde die Stilllegung der Deponie am 19.01.2000 von der AGR angezeigt.

Derzeit wird die Deponie abgeschlossen und rekultiviert. Teilbereich sind bereits mit einem Oberflächenabdichtungssystem versehen.

Mit Schreiben vom 29.06.2018 beantragt die Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet – AGR – den Rückbau von Messeinrichtungen im seinerzeit errichteten Versuchsfeld 2 auf der Deponie.

Dieses Versuchsfeld, mit den Teilbereichen 2a und 2b wurden 1999 unter Leitung der Ruhr Universität Bochum angelegt, um die Eignung eines alternativen Oberflächenabdichtungssystems hier im Versuch nachzuweisen.

Die intensiven und langjährigen Untersuchungen dieser Versuchsfelder hat die Eignung des alternativen Systems ergeben, sodass in den Bauabschnitt I, II und V dieses System zum Abschluss der Deponie eingebaut wurde.

Letztlich durch Lieferprobleme geeigneten Dichtungs- und Entwässerungsmaterials aber auch aufgrund des erheblichen Aufwandes zur Herstellung dieses Dichtungssystems, wurde in den weiteren Bauabschnitten ein herkömmliches System gem TA Abfall mit Kunststoffdichtungsbahn und Bentonitmatte zugelassen und bereits teilweise eingebaut.

In den vergangenen 18 Jahren wurden die im o.g. Versuchsfeldern installierten Messeinrichtungen weiter genutzt, um Langzeiterkenntnisse des alternativen Dichtungssystems zu erhalten.

Da zum einen das alternative System nicht mehr verwendet, neue Erkenntnisse aus den letzten Jahren nicht gewonnen werden konnten und der Abschluss der Deponie auch diesen Bereich erreicht hat, sollen die Feldeinbauten zurückgebaut und die weitere Untersuchung des Langzeitverhaltens eingestellt werden.

Gegen den von der AGR beschriebenen Rückbau und die Aufgabe der weiteren Untersuchungen, bestanden von hier aus keine Bedenken, so dass dem Antrag der AGR zugestimmt werden konnte.

Nach § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6-14 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprü-

fung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die von mir als zuständige Genehmigungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen nach § 9 UVPG vorgenommene Vorprüfung des Einzelfalls hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragten Änderungen nicht erforderlich ist und damit für die beantragten Änderungen ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG durchgeführt werden konnte.

Gemäß § 3a UVPG habe ich das Ergebnis meiner Vorprüfung, wonach eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Fall unterbleiben kann, im Internet auf den Seiten der Bezirksregierung Münster sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Andreas Koch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 225-226

157 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Herten, den 02.08.2018
500-53.0005/18/6.2.1 Gartenstr. 27, 45699 Herten
Dez53@brms.nrw.de

Die Firma Papierfabrik Vreden GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier auf dem Grundstück Ausbachstr. 9, in 48691 Vreden (Gemarkung Vreden, Flur 12, Flurstücke 292, 305, 389, 390, 391, 422, 423, 465, 470, 471, 472, 517, 518, 519, 528, 529) beantragt.

Da keine Einwendungen gegen den o.a. Antrag eingegangen sind, wird der für den 04.09.2018 und 05.09.2018, vorgesehene Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag
gez. Thomas Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 226

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

158 Allgemeinverfügung gemäß Artikel 22 Abs. 2 f) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 47 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung einiger Verordnungen und Beschlüsse in den Bereichen freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, Verkehrspolitik, Energie, Steuern, Statistik, transeuropäische Netze, Justiz und Grundrechte, Recht, Freiheit und Sicherheit, Umwelt, Zollunion, Außenbeziehungen, Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik und Organe aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 27.07.2018

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (VO 834),
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (DVO 889) und
- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S. 732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse folgende Allgemeinverfügung:

I. Zulassung der Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Raufutter^{*)} und des Anbaus von Raufutter auf konventionellen Flächen unter Einhaltung der Produktionsbedingungen einer ökologischen Pflanzenerzeugung für Unternehmer, die

1. ihre betriebsbezogene Futtersituation nachvollziehbar darstellen und die Knappheit an ökologisch erzeugtem Raufutter begründen^{**)},
2. über eine Bestätigung eines Bio-Anbauverbandes^{***)} verfügen, dass die Knappheit an ökologisch erzeugtem Raufutter nicht durch entsprechende Zukäufe in zumutbarer Weise^{****)} beseitigt werden kann.

^{*)} Raufutter: Gras, Heu, Stroh, Grassilage, Maissilage und andere Ganzpflanzenprodukte mit hohem Strukturgehalt.

^{**)} Die Begründung, dass für eine Tierart (z. B. Milchkühe) eine besondere Qualität des Raufutters benötigt wird, ist für die Befürwortung einer Ausnahmegenehmigung nicht ausreichend.

^{***)} Die Anbauverbände haben sich dankenswerterweise bereit erklärt, diese Bestätigungen auch für Nichtmitgliedsbetriebe auszustellen.

^{****)} Als zumutbar wird bei Quaderballen 200 km und bei Rundballen 100 km festgelegt. Bei der zumutbaren Entfernung spielen die Landesgrenzen keine Rolle und Angebote aus benachbarten Bundesländern oder ggf. anderen Mitgliedstaaten sind daher wie solche aus NRW zu bewerten.

II. Der Umfang der unter Ziffer I. zugelassenen Mengen ist auf das notwendige Maß zur Erhaltung der ökologischen/biologischen Produktion zu beschränken. Nichtökologisches/nichtbiologisches Raufutter darf höchstens bis zum 30.06.2019 verfüttert werden.

III. Die Zulassung gemäß Ziffer I. ist befristet bis zum 30.09.2018. Ab dem 01.10.2018 sind zusätzliche Mengen zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Raufutter vorab vom be-

treffenden Unternehmer zu beantragen und durch das LANUV zu genehmigen.

IV. Folgende Unterlagen sind über die Kontrollstelle dem LANUV spätestens 14 Tage nach Erwerb des nichtökologischen/nichtbiologischen Raufutters vorzulegen:

1. die Bestätigung über die Nichtverfügbarkeit eines Bio-Anbauverbandes,
2. das Ergebnis der eigenen Suchanfrage,
3. Angaben zur Futtersituation nach beigefügtem Muster

V. Die Genehmigung gemäß Ziffer I. ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung der eingereichten Unterlagen gemäß Ziffer IV. durch das LANUV.

VI. Bei Unternehmen, die

1. eine Notsituation wie unter Ziffer I. dargestellt nicht nachweisen können und/oder
 2. entgegen Ziffer II. das notwendige Maß überschreiten und/oder
 3. die unter Ziffer IV. angeforderten Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen,
- wird die Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln als Verstoß im Sinne von Art. 30 Abs. 1 VO 834 behandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälisches Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Nordrhein Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg

- 59821 Arnsberg Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mühlheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag



Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 226-230



Angaben zur Futtersituation im Jahr 2018 zum Nachweis über Notwendigkeit der Verwendung von konventionellem Raufutter gemäß Art. 47 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 889/2008 (DVO)

Der ausgefüllte Nachweis ist zu senden an:

1. Ihre Öko-Kontrollstelle, diese nimmt Stellung zum Nachweis und leitet den Antrag weiter an das:
2. Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW
FB 82 / Ökolandbau, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen
Fax 0211 – 1590 2501, E-Mail: 82-Oeko@lanuv.nrw.de

A. Antragstellerin bzw. Antragsteller:

Name des Betriebes / Unternehmens

Anschrift des Betriebes / Unternehmens

DE-NW-

Kontrollnummer

Telefon / Fax / E-Mail

B. Allgemeine Angaben zur betrieblichen Situation:

1. Ökologisch bewirtschaftete Gesamt-Fläche: ha
2. Tierbestand an Raufutterfressern in GV:

Tierart:	2015	2016	2017	2018

3. Eigene Vorräte und Erntemengen an ökologisch erzeugten Raufuttermitteln:

	2018			Normalertrag	Defizit	
	Vorräte 2018	Fläche in ha	Ernte 2018:			
Heu						dt
Grassilage						m ³
Maissilage						m ³
Sonstiges						

Die genannten Vorräte und Erntemengen sowie der unter 4. genannte beabsichtigte Zukauf an ökologischem Raufutter reichten nur aus, um den Bedarf an Raufutter für die unter 2. genannten Raufutterfresser zu _____ % der Trockenmasse zu decken.

4. Zukauf 2018:

	ökologisch:	konventionell:	
Heu			dt
Grassilage			m ³
Maissilage			m ³
Sonstiges			

5. Eigener Anbau von Zwischenfrüchten zur Raufuttergewinnung in 2018 auf ökologischen Flächen:

Zwischenfrucht	ha	Aussaat - Ernte	erwarteter Ertrag in dt oder m ³	entspricht % der Futterernte 2017 benötigten TM

6. Eigener Anbau von Zwischenfrüchten zur Raufuttergewinnung in 2018 auf konventionellen Flächen unter Einhaltung der Produktionsbedingungen der Öko-VO:

Zwischenfrucht	ha	Aussaat - Ernte	erwarteter Ertrag in dt oder m ³	entspricht % der Futterernte 2018 benötigten TM

Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben sowie, dass ich im Jahr 2018 kein selbst erzeugtes Öko-Raufutter abgegeben habe. Ich sichere zu, dass ich die nichtbiologischen/nichtökologischen Raufuttermittel höchstens bis zum 30.06.2019 verfüttere.

Ich bitte meine Öko-Kontrollstelle, diesen Antrag mit Stellungnahme an das LANUV NRW unverzüglich weiterzureichen.

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin

Von der Öko-Kontrollstelle auszufüllen:

- Die Angaben des Unternehmens sind plausibel, vollständig und richtig.
- Zu den Angaben des Unternehmens machen wir folgende Anmerkung:

- Wir bestätigen die Notwendigkeit des unter 4. genannten Zukaufs konventioneller Raufuttermittel

- Wir bestätigen die Notwendigkeit der unter 6. genannten Erzeugung von Zwischenfrüchten auf konventionellen Flächen.

Ort, Datum und Unterschrift der Öko-Kontrollstelle

Anlage 1 Bestätigung über die Nichtverfügbarkeit durch den Bio-Anbauverband

_____ vom _____, 2018 beigefügt.

Anlage 2 eigene Suchanfrage <http://www.marktplatz.oekolandbau.nrw.de/> vom: _____

159 Bekanntmachung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Vorstandsvorstehers

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des ZVM und Entlastung des Vorstandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) hat in ihrer Sitzung am 11.12.2017 über den Jahresabschluss zum 31.12.2016 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 durch die Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2016 zuzüglich Anhang und Lagebericht gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
3. Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 gem. § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO Entlastung.
4. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von 39.337,26 € durch Entnahme des Betrages aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte und von der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2016 zuzüglich Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregie-

rung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist ein Bilanzvolumen von 3.723.655,34 € aus.

Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

Aktiva	€
A. Anlagevermögen	38.973,03
B. Umlaufvermögen	3.665.711,87
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.970,44
Bilanzsumme	3.723.655,34
Passiva	€
A. Eigenkapital	1.112.675,28
B. Sonderposten	38.973,03
C. Rückstellungen	157.919,23
D. Verbindlichkeiten	2.414.087,80
Bilanzsumme	3.723.655,34

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) über den Jahresabschluss zum 31.12.2016 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 nicht erforderlich.

Münster, im Juli 2018

gez. Dr. Klaus Effing
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 231

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster